



WWA Weiden - Am Langen Steg 5 - 92637 Weiden i. d. OPf.

Gemeinde Speinshart
Gereon-Motyka-Siedlung 7
92672 Speinshart

per Email
an: poststelle@eschenbach-opf.de
cc: bauleitplanung@neustadt.de

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeitung	Datum
27.09.2022 10-3/6102.06	2-4620-NEW/St-30689/2022	Helmut Jahn +49 (961) 304-420	08.11.2022

Bauleitplanung der Gemeinde Speinshart;
Aufstellung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Klingen"
5. Änderung des Flächennutzungsplans
Beteiligung gemäß § 4 Abs.2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben 2-4620-NEW/St-5867/2021 vom 08.04.2021 haben wir uns im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bereits ausführlich zur Bauleitplanung geäußert.

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bzw. die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen daher unter Berücksichtigung unserer damaligen Ausführungen keine Einwände.

In Bezug auf Ihre Abwägung vom 18.07.2021 (Stellungnahme zu den Anregungen und Einwendungen der TöB bezogen auf den Planstand vom 18.02.2021) unter der lfdn. Nummer 15 möchten wir noch ergänzend auf folgende Punkte hinweisen:



Zu 1. Wasserversorgung:

Das Schreiben vom 18.03.2021 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seitenthaler Gruppe lag den Unterlagen zur Anhörung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB nicht bei.

Zu 7 Altlasten:

Hier wurde der Satz „Gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen durch Verrichtungen auf den betroffenen Flächen sind Vorsorgemaßnahmen zu treffen.“ als unverständlich beurteilt.

Im Hintergrund dieses Satzes steht der §7 BBodSchG:

„Der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen läßt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, sind verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können.“

Dieser Hinweis sollte im Falle von Verrichtungen (= jedwede Tätigkeit einer Person) an die Pflicht zum Ergreifen von Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen erinnern.

Das Landratsamt Neustadt /WN erhält das Schreiben ebenfalls zur Kenntnis.

Das Schreiben wird ausschließlich elektronisch übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Helmut Jahn

Abteilungsleiter